



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0575/2020		Datum: 13.10.2020	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01445-20/Mü	
Betreff:			
Zustimmung zu einem Bauvorhaben im Außenbereich von Koblenz-Rübenach, Flur 1, Aachener Straße			
Gremienweg:			
27.10.2020	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt dem nachgenannten sonstigen Vorhaben im Außenbereich zu (§ 35 Abs. 2 BauGB):

- Errichtung einer Garage

Antragseingang	15.07.2020
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Errichtung einer Garage
Grundstück/Straße	Aachener Straße 210
Gemarkung	Rübenach
Flur	1
Flurstück	730/17

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt auf der in Rede stehenden Parzelle eine erdgeschossige Garage als Anbau an eine bestehende Halle zu errichten, welche zum Abstellen/ Unterstellen und Pflege von Oldtimerfahrzeugen genutzt werden soll. Die Garage wird nur privat genutzt.

Das geplante Gebäude steht in einem engen funktionalen Zusammenhang zu der bereits genehmigten Garagen 2, 3 und 4 auf dem gleichen Grundstück.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Es erfüllt keinen Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern stellt ein sonstiges Vorhaben im Sinne des Abs. 2 dieser Vorschrift dar. Als solches kann es im Einzelfall zugelassen werden, wenn seine Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist gesichert. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere widerspricht das Vorhaben nicht dem Flächennutzungsplan, der hier gewerbliche Bauflächen darstellt. Auch eine Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange ist nicht anzunehmen, weil die betroffene Fläche bereits versiegelt (Hof- Verkehrsfläche) ist und der Außenbereich nicht (zusätzlich) belastet wird. Der Anbau erfolgt an eine genehmigte Halle.

Anlage/n:

- Katasteramtlicher Lageplan
- Grundrissausschnitt
- Ansicht

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten